

865

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auersberg nördlich Hilders“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil des Auersberges wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auersberg nördlich von Hilders“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in der Gemarkung der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 64,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt. Das Naturschutzgebiet ist mit durchgezogener schwarzer Linie umrandet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems des Waldmeister-Buchenwaldes und der Auwald- und Quellbereiche zu sichern, insbesondere ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna,
2. diese Prozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu parken;

10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. das Naturschutzgebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft zu befahren;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. forstliche Nutzungen auszuüben;
17. Betrieb und Unterhaltung von Kirrungen und Fütterungen;
18. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
19. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den befestigten Wegen zu Fuß betreten, beritten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder mit Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der befestigten Wege genehmigen.

(3) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund (zulässig sind bis zu zwei Drück-/Gesellschaftsjagden pro Jahr);
2. die Überwachung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen bestehender Genehmigungen und
3. die sukzessive Entnahme der Fichten in der Abt. 1102B (Flur 30, Flurstück 15/11) bis **Ende 2018**.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur in **Abstimmung** mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Errichtung von der Landschaft angepassten Hochsitzen aus Holz;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
4. die Unterhaltung von Wegen und
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen.

(2) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **mit Genehmigung** der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. das Aufstellen von Schildern und
2. wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele des § 2 nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt oder den Bestimmungen der §§ 4 und 6 zuwiderhandelt.

§ 8

(1) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden

Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld

Regierungspräsidium Kassel

-Obere Naturschutzbehörde-

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Auersberg nördlich Hilders"



 Naturschutzgebiet

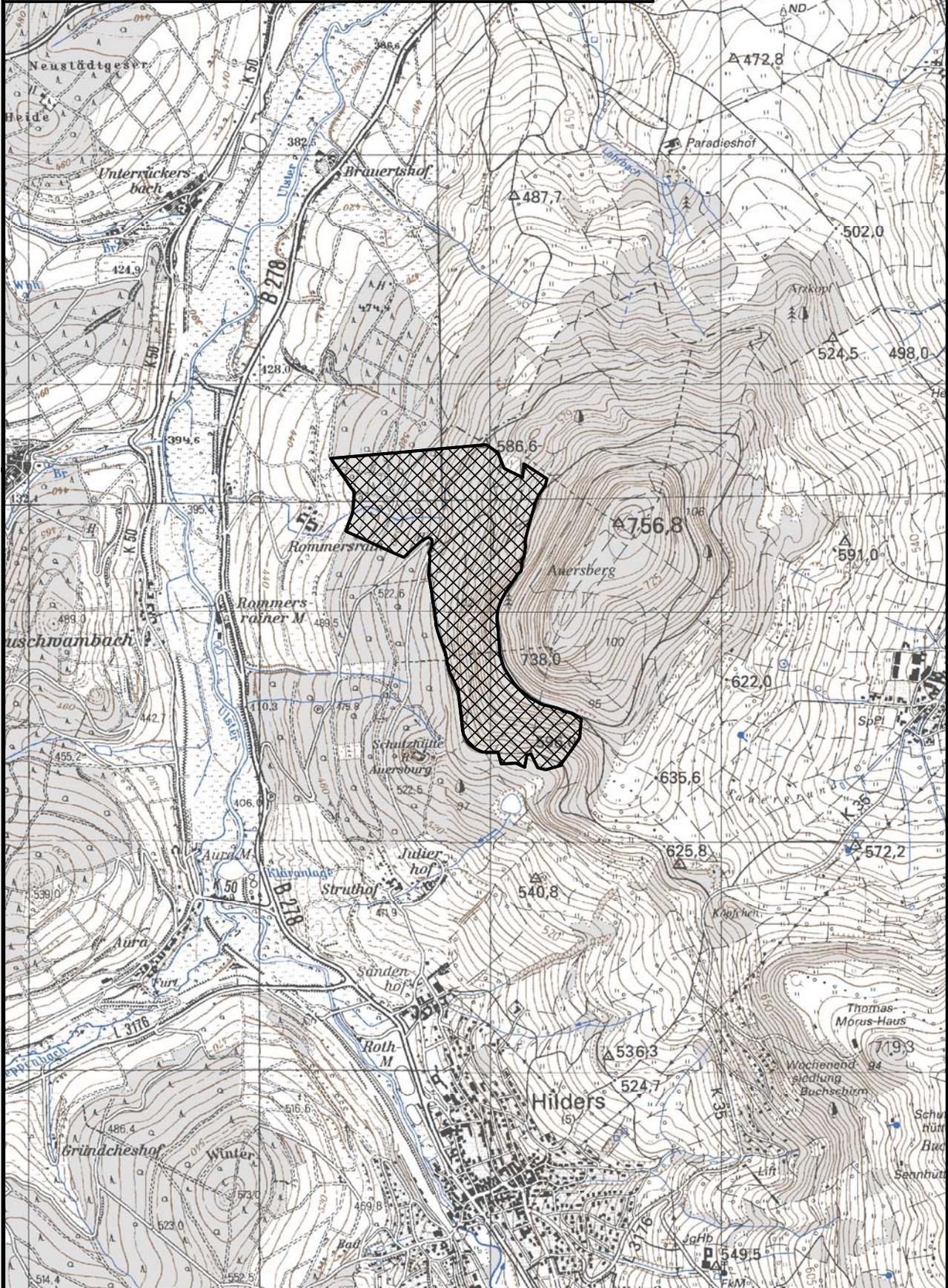
 Kernzone

Kassel,

Maßstab 1 : 25000

Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:25000, mit Genehmigung des
Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

gez.
Dr. Lübcke
Regierungspräsident



Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident
StAnz. 39/2013 S. 1216

Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident
StAnz. 39/2013 S. 1218

866

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3985) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„Das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen der Gemarkung Haselstein der Gemeinde Nüsttal im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 182,24 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 106,12 ha und eine Pflegezone von 76,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. Als **§ 3 Nr. 18 und 19** wird eingefügt:
„18. In der Kernzone forstliche Nutzungen auszuüben,
19. Betrieb und Unterhaltung von Kirrungen und Fütterungen.“
3. **§ 5 Abs. 1 Nr. 4** (Saatguternte) wird gestrichen.

Artikel 2

1. Die Anlagen der Verordnung vom 7. Dezember 1997 werden aufgehoben.
2. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
4. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft

867

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3972) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„Das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 36,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. Als **§ 3 Nr. 17 und 18** wird eingefügt:
„17. Forstliche Nutzung auszuüben und
18. Betrieb und Unterhaltung von Kirrungen und Fütterungen.“
3. **§ 5 Nr. 3** (Saatguternte) wird gestrichen.
4. Als **§ 5 Nr. 5** wird eingefügt:
„die sukzessive Entnahme der Fichten in den Abt. 1001 und 1002 an der bayrischen Grenze bis Ende 2018“

Artikel 2

1. Die Anlagen der Verordnung vom 7. Dezember 1997 werden aufgehoben.
2. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
4. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
FD Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.